

## **EWR im Schatten von Maastricht**

9. September 1992

*Grundsätzlich: eine weit in die Zukunft reichende Entscheidung der Schweiz kurz vor der Abstimmung am 6. Dezember*

Nach knapp 17 Stunden Beratungen genehmigte der Nationalrat den Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Viel zu diskutieren gab es nicht, weil der Vertrag als Ganzes anzunehmen oder abzulehnen war. Keine Detailberatung und keine Alternativen oder irgendwelche Abänderungsmöglichkeiten. Die Parlamentarier waren ganz einfach vor die Alternative gestellt Ja zum EWR und damit Ja zur EG oder Nein zu sagen. Diejenigen, die den Mut hatten ein supranationales Europa abzulehnen, blieben in der Minderheit. Wer wollte schon als rückständiger Schweizer und schlechter Europäer mit, wie es BR Delamuraz formulierte, „kümmerlichen Argumenten“ gebrandmarkt werden. Kein Wunder, dass bei dieser Art von Glaubenskrieg grundsätzliche Fragen unbeantwortet geblieben sind. Die StimmbürgerInnen werden sich jetzt selber zurechtfinden müssen, um klare Antworten auf klare Fragen zu erhalten.

### **EWR/EG ein in sich geschlossenes Ganzes**

Im Mittelpunkt steht nach wie vor die Frage, ob der EWR mit dem EG-Beitritt und Maastricht ein innerlich zusammenhängendes Ganzes bildet oder ob er als ein selbständiges Vorhaben zu existieren vermag und gegebenenfalls für wie lange?

Letztlich entscheidend ist dabei für den Stimmbürger als Souverän, dass er mit seinem Ja zum EWR **n i c h t a u t o m a t i s c h** in die Situation gerät, später auch ein Ja zum EG-Beitritt abgeben zu müssen. Hallstein, der erste Präsident der Kommission in Brüssel, pflegte zu sagen, das Multilaterale sei im Gegensatz zum Bilateralen wie ein **S c h w u n g r a d** - von der hineingepumpten Energie komme man nicht los; man sei wie in einem Netz verfangen.

Aus Schweizer-Sicht sind dabei Worte und Texte irrelevant; entscheidend ist, ob für das Stimmvolk tatsächlich die Möglichkeit zur **f r e i e n** Willensbildung bestehen bleibt. Seit der Erklärung des Bundesrats, die Vollmitgliedschaft in der EG sei das Endziel der schweizerischen Integrationspolitik, und dies mit dem nachfolgenden offiziellen Beitrittsantrag bestätigt, ist an sich zur Einleitung der Beitrittsprozedur kein zusätzlicher Willensakt der obersten Behörden mehr notwendig. Der Mangel eines solchen Willensakts ist es, der vom Stimmvolk aus gesehen, eine Situation schafft, bei welcher EWR, EG-Beitritt und neuerdings auch Maastricht ein in sich geschlossenes Ganzes bilden. Dadurch wird der Spielraum für eine freie Willensbildung des Souveräns in bezug auf den EWR eingeengt. Oder wie es einmal BR Koller formulierte „wer A sagen müsse auch B sagen“.

### **Ist der EWR etwas selbständiges?**

Diese Situation, die durch wiederholte offizielle Erklärungen mündlich oder im Bericht vom 18. Mai 1992 ausgelöst worden ist, eben dieser Zusammenhang zwischen EWR/ EG-Beitritt, hat beim Stimmbürger das Gefühl geweckt, dass aus dem Ja zum EWR ein Ja zu Beitrittsverhandlungen und damit ein Ja zum Gang in die EG und damit auch zu Maastricht wird.

Allerdings ist korrekterweise festzuhalten, dass dieser innere Zusammenhang an sich besteht. Trotz eingehender Untersuchungen ist es bisher nicht gelungen, stichhaltige Argumente dafür zu finden, dass der EWR wirklich selbständig existieren könne und nicht nur ein blosser Übergang zur EG zu sei. Der Bericht des Bundesrats vom 18. Mai ist in dieser Beziehung zwiespältig: auf S.IV/9 spricht er zwar von zwei vollständig voneinander unterschiedlichen Vorhaben, um auf der nächsten Seite zu sagen, der EWR habe seit Maastricht eine neue Dimension erhalten, nämlich jene einer Phase der Vorbereitung auf einen Beitritt.

Deutlich und immer wieder ist während dem Abstimmungskampf in Frankreich betreffend die Ratifikation der Maastrichter-Verträge auf diesen Zusammenhang hingewiesen worden. Sowohl Delors als auch der französische Premierminister Beregovoy, insbesondere Präsident Mitterrand während seinem Streitgespräch mit Philippe Seguin, dem Führer der Maastricht-Gegner, erläuterten in allen Details, dass der einheitliche Binnenmarkt, der ja materiell weitgehend identisch mit dem materiellen Inhalt des EWR ist, nur funktionsfähig bleiben könne, wenn die EG in eine Wirtschafts- und Währungs-Union und bald danach in eine politische Union umgewandelt werde, wie das eben Maastricht vorsehe. Das setze voraus, dass der grosse Binnenmarkt administrativ von einer gemeinsamen Grenze für alle, die daran teilnehmen, umgeben werde und zwar nicht nur für die Zölle, sondern auch wirtschaftlich und politisch. Also auch für die sogenannten vier Freiheiten, die Gegenstand des EWR sind. Gemeinsame Grenze heisst aber Beitritt zur EG. Ohne das gäbe es, so Delors, ein Imbroglio, dem möglichst rasch ein Ende zu bereiten sei. Aus diesem Grunde erklärte sich Beregovoy erfreut darüber, dass auch die Schweiz für den Beitritt an der „Türe der EG angeklopft“ habe.

Es würde auch jeder Logik widersprechen, zu glauben, dass der EWR als Brücke zum « marché unique » für sich allein zu existieren vermag — im günstigsten Falle nur während einer ganz kurzen Übergangszeit. So Mitterrand selber in seinem Gespräch mit Seguin. Wie dazu sagt BR Felber im Nationalrat: Mit einem Ja zum EWR am 6. Dezember werde die Türe für einen EG-Beitritt noch lange nicht aufgestossen und der EWR könne „solange bestehen bleiben, solange die Schweiz der EG nicht beitreten wolle“. Das ist vielleicht formalrechtlich richtig, sicher aber nicht realistisch. Mit einem Ja zum EWR wird bereits nach einer relativ kurzen Anwendungsdauer das Hallstein'sche multilaterale Schwungrad eine Situation geschaffen haben, bei welcher die schweizerischen StimmbürgerInnen gar nichts anderes tun können als Ja zum EG-Beitritt und damit auch zu Maastricht zu sagen.

### **Ist der Schritt vom EWR zur EG unausweichlich?**

Verstärkt wird beim Stimmbürger der Eindruck des Unausweichlichen dadurch, dass sich die Vertragstexte (ob EWR, EG oder Maastricht) in ihrem materiellen Inhalt, abgesehen von Prozedurfragen, so, wie sie unterzeichnet wurden, als ein Ganzes präsentieren. Dazu sind es komplizierte Texte, die der eigenen Beurteilung des einzelnen Stimmbürgers entzogen sind. Er ist auf die Meinung anderer angewiesen; wird durch die widersprüchlichen offiziellen Informationen und vor allem auch durch die mehrheitliche Meinung der für einen Beitritt zur EG voreingenommenen die Medien verunsichert. Der schweizerische Verfassungslehrer Bluntschli pflegte zu sagen, die direkte Demokratie könne nur in kleinen Staaten mit übersichtlichen Verhältnissen und bei einfachen Fragestellungen funktionieren. Zu dieser Verunsicherung kommt hinzu, dass der Stimmbürger, besonders von den Bundesräten Felber und Delamuraz aber auch der Mehrheit der « classe politique » unter Druck gesetzt wird - entweder er nehme das Ganze an oder es werde nichts daraus; mit der Drohung, dass er im Alleingang nicht existieren könne und bereits nach kurzer Zeit wirtschaftlich, sozial und politisch verkümmern werde!

Wer kann da noch behaupten, der Souverän sei vollständig frei, zu einem Teil (EWR) des vom Bundesrat selber als ein Ganzes zusammengeschnürten Pakets Ja und zum anderen Teil (EG) Nein zu sagen. Verschlimmert wird diese Situation noch dadurch, dass er durch das vom Bundesrat bereits vor der Abstimmung zum EWR eingereichte offiziellen Beitritts-gesuch zur EG vor ein, ihn in seinem Entscheidungswillen stark einschränkendes « fait accompli » gestellt wurde.

### **Der Schatten von Maastricht**

Es ist deshalb durchaus verständlich, dass der Entscheid über den EWR eine viel bedeutungsvollere Dimension annimmt, die letztlich in der Frage ausmündet, ob wir bereit sind, den Gang zur EG und damit zu den Verträgen von Maastricht mit allem, was dies beinhaltet, anzutreten.

Ein Entscheid, der nicht erst in Jahren, sondern am 6. Dezember bei der Abstimmung über den EWR zu treffen ist. Im Schatten der Verträge von Maastricht!

Was das alles bedeutet, ist uns im französischen Abstimmungskampf betreffend Maastricht in aller Deutlichkeit gezeigt worden:

Erstens bedeutet dies gemäss Absatz 1 des Art. 3 B der Maastrichter-Verträge, der das von vielen als erster Schritt zur Auflockerung der Supranationalität gerühmte Subsidiaritätsprinzip einführt, bei näherem Zusehen eine Verstärkung und Verbreiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft, weil alles was Gegenstand der Römerverträge und ihrer Ergänzungen ist und sich aus deren Zielsetzungen ergibt, dem Zuständigkeitsbereich der EG zugeordnet wird. In Abs.2 werden diese Kompetenzen zudem als *e x k l u s i v* und ein für allemal festgelegt bezeichnet. Es braucht also nicht mehr, wie jetzt, ein spezifischer Auftrag der Mitgliedstaaten. Nur in den Gebieten, die nicht in diese bereits äusserst weitgehenden exklusiven Kompetenzen der Gemeinschaft fallen, gelangt das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung. Jedenfalls nicht in der Weise, wie es Mitterand darstellte, wonach die Gemeinschaft erst dann tätig werde, wenn die Mitgliedstaaten einen bestimmten Gegenstand nicht selber regeln *w o l l e n* oder können. Im Text von Maastricht ist nur die Rede von Gebieten, welche die Mitgliedstaaten nicht **selber besser und rascher** regeln *k ö n n e n* .

Zweitens enthalten die Verträge von Maastricht mehr Kompetenzen für die Gemeinschaft, somit auch mehr Kompetenzen für die Kommission, deren Mitglieder nicht mehr allein von den Mitgliedstaaten ernannt werden, womit der supranationale Charakter verstärkt und die Idee de Gaulles von einem Europa der Vaterländer ein für allemal begraben wird.

Drittens sehen die Verträge von Maastricht keine wesentlich wirksamere Kontrollen des Europäischen Parlaments inbezug auf die gesetzgeberische Tätigkeit der Gemeinschaft und damit die Tätigkeit der Kommission als Verfasser und Exekutive des Gemeinschaftsrechts vor.

### **Maastricht Fundament einer supranationalen Staatengemeinschaft**

Diese wenigen Beispiele, wären noch zu ergänzen durch die Bestimmungen, die eine Erweiterung der EG zu einer Wirtschafts- und **Währungs-Union** mit einer „Einheitswährung“ verwaltet durch eine von den Mitgliedstaaten unabhängige Zentralbank, eine Politische Union mit einer entsprechenden gemeinsamen Aussen- und Verteidigungs-Politik, sowie Ausdehnung der Tätigkeit auf die wenigen bisher noch nicht gemeinsam geregelten Gebiete wie eine gemeinsame Kultur- und Sozialpolitik, gemeinsame Sicherheits- und Polizeimassnahmen, einschliesslich der Ausländerpolitik, innerhalb der grossen gemeinsamen Grenze eines europäischen Bürgerrechts vorsehen. Summa summarum werden gemäss Maastricht schliesslich weit über die vier Freiheiten des EWR hinaus alle menschlichen Tätigkeitsgebiete der Regelung durch die Gemeinschaft unterstellt.

Besonders bedenklich für die Unabhängigkeit eines Landes ist, dass jeder Beitrittskandidat vor Beginn der Verhandlungen erklären muss, er akzeptiere vollumfänglich die Verträge von Maastricht. Nicht, wie heute versucht wird dem Schweizervolk schmackhaft zu machen, man könne dann bei der Ausgestaltung und Konkretisierung des zukünftigen Europa mitwirken zu können. **Vielmehr wird bereits beim EWR, aber besonders beim Beitritt der bereits heute vom EG-Recht geregelten Teil, nämlich alle grundsätzliche Bestimmungen des EG –Rechts und die mehr als zweidrittel ausmachenden einzeln und abschliessend formulierten Bestimmungen, so wie sie heute sind, zu übernehmen haben.**

Es ist also alles lange nicht so harmlos, wie sich dies aus dem Bericht des Bundesrats von 18.Mai über den Beitritt der Schweiz zur EG ergibt. Das Nein der Dänen, das übrigens durch kürzliche Befragungen bestätigt wurde, ist verständlich. Gleich, wie die negativen Reaktionen in Frankreich und bei den meisten übrigen EG-Völker. Der Vertrag ist viel zu rasch entstanden und in sich selber widersprüchlich und unklar — es handelt sich ja zur Mehrheit nur um Abänderungen und Ergänzungen der bereits an sich komplexen Römerverträge und deren während mehr als 35 Jahren beigefügten Änderungen. Ein dickes Buch, in welchem sich nicht einmal die Experten zurechtfinden. Sicher kein Text, der wenigstens den Vorteil der Rechtsklarheit hätte! Der auf alle Fälle an einer Tatsache nichts ändert, nämlich daran, wie dies im Abstimmungskampf in Frankreich deutlich wurde, dass **Frankreich hofft mit Deutschland zusammen Europa über das supranationale Gebilde in Brüssel zu beherrschen**. Fast die Hälfte der Franzosen zweifelt allerdings an diesen allzu rosigen Träumen Delors und fürchtet sich davor.

### **Nein zum EWR, weil er zur EG und Maastricht führt**

Was soll da die Schweiz als kleiner Staat ausrichten? Warum soll dafür die auf der direkten Demokratie abgestützte bundesstaatliche Ordnung als der einzige wirksame und während Jahrhunderten Zusammenhalt der Vielsprachigkeit, der religiösen, kulturellen und ethnischen Verschiedenartigkeit aufgeben werden? Vor allem solange nicht der Beweis vorliegt, dass der angedrohte Alleingang wirklich mehr Nachteile als Vorteile haben wird, und solange Volk und Stände nicht Gelegenheit erhalten, sich gesamthaft über den EWR, die EG und Maastricht zu äussern.

Unabhängig davon, ob die Verträge von Maastricht von allen EG Staaten ratifiziert werden, sollte das Schweizervolk sich davor hüten, den EWR genau so voreilig anzunehmen, wie der Bundesrat voreilig ein offizielles Beitrittsgesuch gestellt hat.

### **Also Nein am 6.Dezember zum EWR im Schatten von Maastricht!**

© Frédéric Walthard